

REGIERUNGSRAT

26. November 2025

25.268

Motion der Fraktionen SP und Grüne (Sprecher Rolf Schmid, SP, Frick) vom 9. September 2025 betreffend Deklaration von steuerfreien, staatlichen Leistungen und Information über mögliche Anspruchsberechtigung bzw. Rückzahlungsverpflichtung anhand der webbasierten Steuererklärung für natürliche Personen; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Ausgangslage und Forderungen der Motion

Gemäss der vorliegenden Motion sollen die Steuerpflichtigen beim Ausfüllen der ordentlichen Steuererklärung aufgefordert werden, die steuerfreien staatlichen Leistungen wie Stipendien, Prämienverbilligung, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe zu deklarieren. Dies soll dazu dienen, dass mit der webbasierten Steuererklärung über die mögliche Anspruchsberechtigung oder die Rückzahlungsverpflichtung informiert werden kann.

Die erhaltenen Ergänzungsleistungen und die Hilflosenentschädigung können seit einigen Jahren informativ und optional in Easytax erfasst werden, um diese bei der Berechnung der Vermögensvergleichsrechnung heranziehen zu können. Stipendien hingegen stellen grundsätzlich steuerpflichtiges Einkommen dar und sind nur unter bestimmten Voraussetzungen als steuerfreie Unterstützungsleistungen zu qualifizieren, wobei die Qualifikation durch die Steuerbehörden erfolgt. Entsprechend sind diese bereits heute in der Steuererklärung zu deklarieren.

Im Frühjahr 2026 wird die aktuelle Applikation Easytax durch die Webapplikation eTAX AARGAU Natürliche Personen abgelöst. Die Software der Firma Ringler AG ist bereits in elf Kantonen im Einsatz. Der Regierungsrat hat sich dabei bewusst für eine Standardlösung entschieden, auch um die Kosten möglichst gering zu halten.

Beurteilung der Motionsforderung

Eine Erweiterung der Applikation um die Angaben zur erhaltenen Sozialhilfe sowie allfälligen Prämienverbilligungen könnte geprüft werden, ist jedoch nicht als elementar zu erachten und würde einen personellen und finanziellen Mehraufwand bedeuten. Gemäss Rückmeldungen diverser Gemeinde-

steuerämter ist diese Problematik aktuell vernachlässigbar, da Sozialhilfeempfänger meist einen entsprechenden Vermerk auf der Steuererklärung anbringen, in dem sie beispielsweise beim Beruf oder unter den Bemerkungen "Sozialhilfe" angeben.

Die in der Motion geforderte Information über eine Anspruchsberechtigung respektive eine Rückzahlungsverpflichtung ist an komplexe Berechnungen geknüpft, die auf Basis der in der Steuererklärung individuell deklarierten Faktoren vorgenommen werden müssen. Die Standardlösung müsste entsprechend kostenintensiv zur Individuallösung umgebaut werden, da dieser Anspruch bei der Beschaffung nicht definiert wurde und nicht als Option verfügbar ist. Ebenfalls ist die direkte Information aufgrund der eingegebenen Faktoren nicht zielführend, wie aus den nachfolgenden Beispielen ersichtlich ist. Die SVA Aargau bietet auf ihrer Website schon seit langer Zeit einen Online-Rechner an, mit welchem die Einkommensgrenze für den Haushalt berechnet werden kann und ob möglicherweise Anspruch auf eine Prämienverbilligung besteht. Berechnungsgrundlage bildet hierzu die letzte definitive Steuerveranlagung. Da die in eTAX AARGAU Natürliche Personen eingegebenen Steuerfaktoren erst in der Deklarationsapplikation erfasst wurden, handelt es sich nicht um rechtskräftige Faktoren, die einen Anspruch auf Prämienverbilligung begründen. Ebenfalls kann kein Anspruch auf Stipendien aus den Steuerfaktoren abgeleitet werden. Schlüsselfaktoren hierzu sind die (unbekannten) Einkünfte und das (unbekannte) Vermögen der Eltern sowie die eigenen Einnahmen und das eigene Vermögen. Eine unvollständige oder falsche Erfassung der Faktoren kann folglich zu falschen Aussagen bezüglich Anspruchsberechtigungen führen. Die entsprechenden Hinweise hätten – wie es auch bereits in der Motion steht – keinen verbindlichen Charakter.

Fazit

Der Regierungsrat kann die Intention der Motionärinnen verstehen und erachtet die grundsätzliche Idee dahinter als unterstützungswürdig. Aus den oben genannten Gründen (Aufwand, Kosten, unbekannte Parameter, Risiko falscher Angaben) lehnt er die Motion jedoch ab.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Kosten für den spezifischen Ausbau der Standardlösung zur Individuallösung inklusive Einbaus eines komplexen Berechnungstools zur Anspruchsberechtigung aufgrund der Selbstdeklaration können nicht konkret beziffert werden, es ist jedoch von einmaligen Kosten über Fr. 50'000.– auszugehen. Ebenfalls müssen die dem Berechnungstool zu Grunde liegenden Parameter jährlich angepasst werden, was wiederum zu jährlichen Kosten und personellem Mehraufwand führt.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde das Treffen einer Massnahme (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, mit folgender Begründung: Die neue Standardlösung eTAX AARGAU Natürliche Personen müsste spezifisch für den Kanton Aargau angepasst werden, um mit der webbasierten Steuererklärung über die mögliche Anspruchsberechtigung oder die Rückzahlungsverpflichtung informieren zu können. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'115.–.

Regierungsrat Aargau